

# **Geschäftsordnung**

in der Fassung vom 10. Oktober 2001

## **Erster Abschnitt**

### **Vertreterversammlung der Landesärztekammer**

#### **§ 1**

#### **Einberufung**

(1) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung werden jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag übersandt.

(2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so soll es unverzüglich die Geschäftsstelle benachrichtigen, damit seine Ersatzperson geladen werden kann.

#### **§ 2**

#### **Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sind bei der letzten Vertreterversammlung Anträge an den Vorstand verwiesen worden, ist der Tagesordnungspunkt „Bericht zu verwiesenen Anträgen“ aufzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung können eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Solche Anträge sind zu begründen und mindestens fünf Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie von mindestens zehn Mitgliedern unterzeichnet sind; sie sind spätestens zu Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Vertreterversammlung bekanntzugeben.

(3) Bei Anträgen zur Gestaltung der Tagesordnung, die von weniger als zehn Mitgliedern unterschrieben sind, entscheidet die Vertreterversammlung bei Beginn der Sitzung, ob und an welcher Stelle sie in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluß erweitert oder in ihrer Reihenfolge geändert werden.

### **§ 3**

## **Leitung der Sitzung**

(1) Der Vorsitzende leitet die Vertreterversammlung. Er stellt im Anschluß an die Eröffnung der Sitzung die Beschlußfähigkeit der Vertreterversammlung fest. Er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu sorgen.

(2) Der Vorsitzende hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen. Er hat ferner Redner, die durch persönliche Beleidigungen oder in anderer Weise gegen den geordneten Ablauf der Sitzung verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßnahmen des Vorsitzenden der Einspruch an die Versammlung zu, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

### **§ 4**

## **Vertretung des Vorsitzenden**

Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt sein Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden. Ist auch der Stellvertreter verhindert, bestimmt der Vorstand, wer den Vorsitz der Vertreterversammlung übernimmt.

### **§ 5**

## **Niederschrift**

Der Schriftführer fertigt die Sitzungsniederschrift und führt die Anwesenheitsliste. Die Sitzungsniederschrift muß Ort und Zeit sowie den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis wiedergeben. Sie ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

### **§ 6**

## **Beschlußfassung**

Über Angelegenheiten, die erst aufgrund eines in der Sitzung gestellten Antrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können Beschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Beschlußfassung zustimmen. Unter einem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse mit Ausnahme von Geschäftsordnungsbeschlüssen gefaßt werden.

## **§ 7 Worterteilung**

(1) Wer sprechen will, hat sich beim Vorsitzenden oder Schriftführer zu melden. Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Die Ausführungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede, nur die Berichterstatter dürfen ihren Bericht ablesen.

(2) Außer der Reihe erhält das Wort:

1. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
2. der Berichterstatter,
3. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
4. wer Vertagung oder Vorberatung der Sache durch den Vorstand oder einen Ausschuß beantragen will,
5. wer tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
6. wer Schluß der Aussprache beantragen will.

(3) Der Berichterstatter erhält nach Schluß der Aussprache das Wort.

(4) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach beendeter Aussprache erteilt.

## **§ 8 Anträge zu Tagesordnungspunkten**

(1) Anträge sollen dem Vorstand schriftlich übergeben und alsbald der Versammlung mitgeteilt werden. Es sind Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge zulässig. Nach Schluß der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind Anträge hierzu nicht mehr zulässig. Hiervon ausgenommen sind vor der Abstimmung der Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit und nach der Abstimmung der Antrag auf zweite Lesung (§ 11). Diese ist zum ganzen Tagesordnungspunkt oder zu einzelnen Beschlußvorlagen durchzuführen, wenn die Mehrheit der Vertreterversammlung dies beschließt.

Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:

- a) Antrag auf Nichtbefassung
- b) Antrag auf Vertagung
- c) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- d) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- e) Antrag auf Verweisung an ein anderes Organ
- f) Antrag auf Schluß der Aussprache
- g) Antrag zum Abstimmungsverfahren
- h) Antrag auf Änderung der Abstimmungsfrage
- i) Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit
- j) Antrag auf zweite Lesung (§ 11)

Der Vorsitzende gibt einem Redner für, einem gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort. Dabei hat die inhaltliche Gegenrede Vorrang vor der formalen.

(2) Schluß der Aussprache kann nur von Mitgliedern beantragt werden, die sich nicht an der Aussprache über den Gegenstand beteiligt haben. Die Rednerliste ist in geeigneter Form bekannt zu geben. Wird der Antrag auf Schluß der Aussprache abgelehnt, so geht die Aussprache weiter. Ein erneuter Antrag auf Schluß der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn wenigstens ein weiterer Redner zu Wort kam.

## **§ 9 Redezeit**

Die Redezeit kann auf Beschluß der Versammlung beschränkt werden. Grundsätzlich sollen die Redner mit Ausnahme der Berichterstatter nicht länger als fünf Minuten sprechen. Mit Zustimmung der Mehrheit kann hiervon abgewichen werden.

## **§ 10 Abstimmung**

(1) Vor der Abstimmung verliest der Vorsitzende noch einmal die gestellten Anträge. Er stellt die Fragen so, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Über den weitergehenden Antrag ist vor dem weniger weitgehenden, über den sachlichen Änderungsantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Sachanträgen zu entscheiden. Sofort nach der Antragstellung wird abgestimmt über:

- Antrag auf Nichtbefassung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Schluß der Aussprache

Über andere Anträge wird erst nach Schluß der Aussprache abgestimmt. Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen in folgender Reihenfolge vor:

- Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Antrag auf Nichtbefassung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Verweisung an ein anderes Organ.

(3) Während der Abstimmung kann nur zur Fragestellung gesprochen werden. Beharrt der Vorsitzende gegenüber einem Antrag auf Abänderung der Fragestellung bei seiner Ansicht, so bleibt es dabei, wenn nicht die Mehrheit der beantragten Änderung zustimmt.

(4) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufheben der Hand. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Beschluß der Mehrheit muß mit Stimmzetteln abgestimmt werden. Ein elektronisches Abstimmungsverfahren ist zulässig. Bei Satzungsbeschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Zweite Aussprache und Abstimmung**

Eine zweite Aussprache und Abstimmung (zweite Lesung) findet statt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmen.

## **§ 12 Schluß der Versammlung**

Die Versammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der Mitglieder es beschließt. Der Vorsitzende kann die Verhandlung unterbrechen.

## **§ 13 Umlaufverfahren**

(1) In eiligen Fällen kann der Vorstand der Landesärztekammer eine Beschlußfassung der Vertreterversammlung auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Vertreterversammlung innerhalb einer festzulegenden Frist herbeiführen.

(2) Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Mitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen. Bei Satzungsbeschlüssen ist die Beteiligung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder an der Abstimmung erforderlich.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Vorstands- und Ausschußsitzungen der Landesärztekammer**

## **§ 14 Anwendung der Geschäftsordnung**

(1) Die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung findet, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch auf die Vorstands- und Ausschußsitzungen sinngemäß Anwendung.

(2) Die Frist zur Einberufung soll eine Woche betragen; sie kann in Ausnahmefällen bis auf einen Tag verkürzt werden.

(3) Die Tagesordnung wird vom jeweiligen Vorsitzenden festgesetzt.

(4) Sind der Vorsitzende eines Ausschusses und sein Stellvertreter verhindert, bestimmen die übrigen Mitglieder des Ausschusses, wer den Vorsitz in der Sitzung übernimmt.

(5) Der Vorsitzende eines Ausschusses beruft nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Landesärztekammer Sitzungen ein.

(6) Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit.

(7) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Ausschusses unterschrieben wird.

(8) Die von den Ausschüssen erarbeiteten Ergebnisse sind von den Ausschußvorsitzenden dem Vorsitzenden der Landesärztekammer mitzuteilen.

## **Dritter Abschnitt**

### **Bezirksärztekammern**

#### **§ 15**

#### **Anwendung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Vertreterversammlungen, die Vorstands- und Ausschusssitzungen der Bezirksärztekammern.

## **Vierter Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

#### **§ 16\***

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(nicht abgedruckt)

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21. März 1979